

Geschäftsordnung Sportausschuss (SPAU) Österreichischer Radsport-Verband

1. Der Sportausschuss (SPAU) des Österr. Radsport-Verbandes ist das leitende Organ des Radsports in Österreich und untergliedert sich in SPAU-Exekutive und SPAU-Gesamt.
2. SPAU-Exekutive
 - a. Der SPAU-Exekutive gehören mit Sitz und Stimme an:
 - i. der/die Vorsitzende (Sportdirektor:in)
 - ii. der/die Stellvertreter:in (Generalsekretär:in)
 - iii. 2 Trainer:innen als ständige Mitglieder, die vom Präsidium des ÖRV für die Funktionsperiode des Präsidiums bestimmt werden
 - iv. der/die Vertreter:in für Reglement/Kampfrichter:innen der betroffenen Sparte
 - v. anlassbezogen, der/die Vertreter:in (Headcoach oder Coach) für die betroffene Sparte
 - vi. anlassbezogen, der/die Referatsleiter:in für die betroffene Sparte.
 - b. Der SPAU-Exekutive nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:
 - i. Ausnahmeregelungen vom Reglement
 - ii. Vorlage von Nominierungsvorschlägen des Österr. Nationalteams, die in weiterer Folge einer Weiterleitung an das ÖOC oder ÖPC bedürfen, beim Präsidium
 - iii. Beschlussfassung von Nominierungsvorschlägen bei Großveranstaltungen Europa- und Weltmeisterschaften (mit Ausnahme lit. 2/b/ii)
 - iv. Reihung und Nominierung von Anträgen zur Aufnahme und Verlängerung als Leistungssportler:in im öffentlichen Dienst (Bundesheer, Polizei, Justiz, Zoll,..)
 - v. Behandlung von Beschlüssen aus den Referaten zu Österr. Meister-/Staatsmeisterschaften, Cupwertungen und Reglementänderungen.
3. SPAU-Gesamt
 - a. Weiters gehören dem SPAU-Gesamt in beratender Funktion an:
 - i. alle in Punkt 2 angeführten Personen
 - ii. alle Trainer:innen
 - iii. alle Spartenvertreter:innen
 - iv. die Koordinator:innen für Terminkalender
 - v. die Reglement- und Kampfrichterverantwortlichen der Sparten

- vi. der/die Athlet:innenvertreter:in
 - vii. der/die Aus- und Fortbildungsreferent:in
 - viii. der/die Vertreter:in für allgemeine Rechtsfragen
- b. Der SPAU-Gesamt nimmt dabei folgende Funktionen wahr:
- i. Beratungen von spartenübergreifenden sportlichen Agenden
 - ii. Plattform zum Wissensaustausch für spartenübergreifende Themen
4. Die unter Punkt 2/a/iii angeführten Personen werden durch das Präsidium des Österr. Radsport-Verbandes namentlich bestellt und fungieren als neutrale Vertreter:innen des gesamten Trainerstabs, unabhängig ihrer Spartenzugehörigkeit.
5. Die unter Punkt 2a angeführten Personen verlieren ihr Stimmrecht, sofern sie im Präsidium und/oder Vorstand des Österr. Radsport-Verbandes stimmberechtigt sind und/oder ein Interessenskonflikt und/oder Verwandtschaftsverhältnis zu einem/einer Nationalteamkaderathlet:in ersten und zweiten Grades besteht.
6. Der/die Vorsitzende vertritt den SPAU nach außen und wahrt die sportlichen Interessen des Österr. Radsports gegenüber dem Präsidium und in weiterer Folge dem Vorstand des Österr. Radsport-Verbandes.
7. Die inhaltliche Ausarbeitung der organisatorischen und sportlichen Belange werden in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär (Organisation) und dem Sportdirektor (Sport) durchgeführt.
8. Die sportlichen Maßnahmen des Österr. Nationalteams in der jeweiligen Sparte liegen in der Verantwortung der/des jeweils zuständigen Trainer:in in Abstimmung mit deren/dessen Headcoach bzw. weiters mit dem/der Sportdirektor:in.
9. Die finanziellen Belange werden zwischen Headcoach/Coach der jeweiligen Sparten und dem/der Sportdirektor:in und weiters mit dem/der Generalsekretär:in abgestimmt.
10. Sollte es der SPAU (Exekutive und Gesamt) für notwendig erachten, können geeignete Personen bei Sitzungen zweitweise oder ständig zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Personen haben lediglich beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
11. Die Einberufung von Sitzungen des SPAU-Gesamt erfolgt durch den/die Vorsitzende:n zumindest 1 mal jährlich (vorzugsweise Frühjahr und/oder Herbst). Weiters ist eine

Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der in Punkt 2 genannten Personen schriftlich gefordert wird.

12. Die unter Punkt 2/a/iv bis vi angeführten Mitglieder werden für die zu behandelnde(n) Angelegenheit(en) der jeweiligen Sparte durch den/die Vorsitzende:n in den SPAU-Exekutive beigezogen.
13. Der SPAU-Exekutive ist nur dann beschlussfähig, wenn bei einer Abstimmung mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
14. Der SPAU-Exekutive fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenenthaltung ist möglich.
15. Durch einzelne Referate gefasste Beschlüsse über die Vergabe von Österr. Meisterschaftsbewerben, Vergabe von Cupbewerben und Reglementänderungen sind durch das jeweilige Referat dem Sportausschuss des Österr. Radsport-Verbandes zur Genehmigung vorzulegen. Wird durch den SPAU keine Genehmigung erteilt, ist die Angelegenheit neuerlich zur Gänze oder lediglich teilweise vom jeweils zuständigen Referat zu behandeln. Wird weiterhin keine Genehmigung erteilt, hat die in Aussicht genommene Maßnahme bis auf weiteres zu unterbleiben.
16. Für die Vorlage über eine Änderung oder eine Ergänzung der Geschäftsordnung beim Präsidium ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen (siehe Punkt 2.a.i-iv) nötig. Die vorgeschlagene Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung muss vom Präsidium genehmigt werden.
17. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt der/die Vorsitzende-Stellvertreter:in bis zum folgenden Neuvorschlag an das Präsidium die interimistische Leitung SPAU-Exekutive und SPAU-Gesamt.
18. Für die Auflösung des SPAU bedarf es eines Beschlusses des ÖRV-Präsidiums. Im Falle einer Auflösung wird die Leitung des SPAU durch das ÖRV-Präsidium interimsmäßig übernommen.

Wien, 23. Juni 2025